

2° l'arrêté royal du 1^{er} décembre 2013 exécutant la loi du 14 janvier 2013 relative à l'initiative citoyenne au sens du Règlement européen et du Conseil du 16 février 2011.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Bruxelles, le 22 décembre 2022.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre du Renouveau démocratique,
D. CLARINVAL

La Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du
Renouveau démocratique
A. VERLINDEN

Scellé du sceau de l'Etat :

Le Ministre de la Justice,

V. VAN QUICKENBORNE

—————
Note

(1) Chambre des représentants

(www.lachambre.be) :

Documents : 55-2914

Compte rendu intégral : 8 décembre 2022

2° het koninklijk besluit van 1 december 2013 tot uitvoering van de wet van 14 januari 2013 betreffende het burgerinitiatief in de zin van de Europese Verordening nr. 211/2011 van het Europees Parlement en de Raad van 16 februari 2011.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 22 december 2022.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Democratische Vernieuwing,
D. CLARINVAL

De Minister van Binnenlandse Zaken, Institutionele Hervormingen
en Democratische Vernieuwing,
A. VERLINDEN

Met 's Lands zegel gezegd:

De Minister van Justitie,

V. VAN QUICKENBORNE

—————
Nota

(1) Kamer van volksvertegenwoordigers

(www.dekamer.be) :

Stukken : 55-2914

Integraal Verslag : 8 december 2022

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/43374]

30 JUILLET 2018. — Loi relative à la protection des secrets d'affaires. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 2 à 29 de la loi du 30 juillet 2018 relative à la protection des secrets d'affaires (*Moniteur belge* du 14 août 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/43374]

30 JULI 2018. — Wet betreffende de bescherming van bedrijfsgeheimen. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 2 tot 29 van de wet van 30 juli 2018 betreffende de bescherming van bedrijfsgeheimen (*Belgisch Staatsblad* van 14 augustus 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/43374]

30. JULI 2018 — Gesetz über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 2 bis 29 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

30. JULI 2018 — Gesetz über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 2 - Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches

Abschnitt 1 - Abänderungen von Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 2 - In Buch I Titel 2 Kapitel 9 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird ein Artikel I.17/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. I.17/1 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XI Titel 8/1, 9/1 und 10 Kapitel 4/1:

1. Geschäftsgeheimnis: Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind.

b) Sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind.

c) Sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt,

2. Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses: jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt,
3. Rechtsverletzer: jede natürliche oder juristische Person, die auf rechtswidrige Weise Geschäftsgeheimnisse erworben, genutzt oder offengelegt hat,
4. rechtsverletzende Produkte: Produkte, deren Konzeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf rechtswidrig erworbenen, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnissen beruhen.“

Abschnitt 2 - Abänderungen von Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 3 - Im Wirtschaftsgesetzbuch wird die Überschrift von Buch XI, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, durch die Wörter „und Geschäftsgeheimnisse“ ergänzt.

Art. 4 - In dasselbe Buch XI wird ein Titel 8/1 mit folgender Überschrift eingefügt:
 „TITEL 8/1 - Geschäftsgeheimnisse“.

Art. 5 - In Titel 8/1, eingefügt durch Artikel 4, wird ein Artikel XI.332/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. XI.332/1 - Vorliegender Titel dient der Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.“

Art. 6 - In denselben Titel 8/1 wird ein Artikel XI.332/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. XI.332/2 - § 1 - Die Bestimmungen über Geschäftsgeheimnisse berühren nicht:

1. die Ausübung der Grundrechte, die in den Regeln des internationalen und supranationalen Rechts und der Verfassung verankert sind, insbesondere des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien,
2. die Anwendung von Vorschriften der Europäischen Union oder des nationalen Rechts, nach denen die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses Informationen, auch Geschäftsgeheimnisse, gegenüber der Öffentlichkeit oder den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten offenzulegen, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können,
3. die Anwendung von Vorschriften der Europäischen Union oder des nationalen Rechts, nach denen es den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union oder den nationalen Behörden vorgeschrieben oder gestattet ist, von Unternehmen vorgelegte Informationen offenzulegen, die diese Organe, Einrichtungen oder Behörden in Einhaltung der Pflichten und gemäß den Rechten, die im Recht der Europäischen Union oder im nationalen Recht niedergelegt sind, besitzen,
4. die Autonomie der Sozialpartner und ihr Recht, Kollektivverträge gemäß dem Recht der Europäischen Union, dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten einzugehen.

§ 2 - Die Bestimmungen über die Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Grundlage dafür bieten, die Mobilität der Arbeitnehmer zu beschränken. Was die Ausübung dieser Mobilität anbelangt, so bieten diese Bestimmungen insbesondere keinerlei Grund für:

1. die Beschränkung der Nutzung von Informationen, die kein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Artikels I.17/1 Nr. 1 darstellen, durch die Arbeitnehmer,
2. die Beschränkung der Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten, die Arbeitnehmer in der normalen Ausübung ihrer Tätigkeit auf ehrliche Weise erworben haben,
3. die Auferlegung zusätzlicher Beschränkungen für Arbeitnehmer in ihren Arbeitsverträgen, die nicht gemäß dem Recht der Europäischen Union oder dem nationalen Recht auferlegt werden.“

Art. 7 - In denselben Titel 8/1 wird ein Artikel XI.332/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. XI.332/3 - § 1 - Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtmäßig, wenn das Geschäftsgeheimnis auf eine der folgenden Weisen erlangt wird:

1. unabhängige Entdeckung oder Schöpfung,
2. Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das/der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet, der keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt,
3. Inanspruchnahme des Rechts der Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertreter auf Information und Anhörung gemäß dem Recht der Europäischen Union, dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten,
4. jede andere Vorgehensweise, die unter den gegebenen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar ist.

§ 2 - Der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gilt insofern als rechtmäßig, als der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung durch das Recht der Europäischen Union oder das nationale Recht vorgeschrieben oder erlaubt ist.“

Art. 8 - In denselben Titel 8/1 wird ein Artikel XI.332/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. XI.332/4 - § 1 - Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtswidrig, wenn er erfolgt durch:

1. unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt,
2. jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar gilt.

§ 2 - Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtswidrig, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass auf sie eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

1. Sie hat das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben.
2. Sie verstößt gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.

3. Sie verstößt gegen eine vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses.

§ 3 - Ebenfalls als rechtswidrig gilt der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass sie unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt war, die dieses rechtswidrig im Sinne von § 2 genutzt oder offengelegt hat.

§ 4 - Das Herstellen, Anbieten oder Inverkehrbringen von rechtsverletzenden Produkten oder die Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung von rechtsverletzenden Produkten für diese Zwecke stellt ebenfalls eine rechtswidrige Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses dar, wenn die Person, die diese Tätigkeiten durchführt, wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig im Sinne von § 2 genutzt wurde."

Art. 9 - In denselben Titel 8/1 wird ein Artikel XI.332/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XI.332/5 - Ein Antrag auf Anwendung von Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen in Bezug auf rechtswidrigen Erwerb oder rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses wird abgelehnt, wenn der angebliche Erwerb oder die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses in einem der folgenden Fälle erfolgt ist:

1. zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit gemäß den Regeln des internationalen und supranationalen Rechts und der Verfassung, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien,

2. zur Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit, sofern der Antragsgegner in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen,

3. Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Vertreter gemäß dem Recht der Europäischen Union oder dem nationalen Recht, sofern die Offenlegung zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich war,

4. zum Schutz eines durch das Recht der Europäischen Union oder das nationale Recht anerkannten rechtmäßigen Interesses."

Art. 10 - In Buch XI des Wirtschaftsrechtsgesetzbuchs wird ein Titel 9/1 mit folgender Überschrift eingefügt:

"TITEL 9/1 - Zivilrechtliche Aspekte des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen".

Art. 11 - In Titel 9/1, eingefügt durch Artikel 10, wird ein Kapitel 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 1 - Allgemeines".

Art. 12 - In Kapitel 1, eingefügt durch Artikel 11, wird ein Artikel XI.336/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XI.336/1 - Vorliegender Titel dient der Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung."

Art. 13 - In Titel 9/1, eingefügt durch Artikel 10, wird ein Kapitel 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 2 - Einstellung rechtswidriger Praktiken und andere Maßnahmen".

Art. 14 - In Kapitel 2, eingefügt durch Artikel 13, wird ein Artikel XI.336/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XI.336/2 - Inhaber von Geschäftsgeheimnissen sind berechtigt, die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen, um einen rechtswidrigen Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung ihres Geschäftsgeheimnisses zu verhindern oder eine Entschädigung zu erlangen."

Art. 15 - In dasselbe Kapitel 2 wird ein Artikel XI.336/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XI.336/3 - § 1 - Stellt der Richter einen rechtswidrigen Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses fest, so kann er auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses gegen den Rechtsverletzer eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen erlassen:

1. Einstellung oder gegebenenfalls Verbot des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses,

2. Verbot des Herstellens, Anbietens, Vermarktens oder der Nutzung rechtsverletzender Produkte oder der Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung rechtsverletzender Produkte für diese Zwecke,

3. Rückruf der rechtsverletzenden Produkte vom Markt,

4. Beseitigung der rechtsverletzenden Qualität der rechtsverletzenden Produkte,

5. Vernichtung der rechtsverletzenden Produkte oder gegebenenfalls ihre Marktrücknahme unter der Voraussetzung, dass der Schutz des in Frage stehenden Geschäftsgeheimnisses durch diese Marktrücknahme nicht beeinträchtigt wird,

6. Vernichtung der Gesamtheit oder eines Teils der Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder verkörpern, oder gegebenenfalls Herausgabe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronischen Dateien an den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses.

§ 2 - Wenn der Richter anordnet, dass rechtsverletzende Produkte aus dem Markt entfernt werden, kann er auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses anordnen, dass die Produkte dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses oder wohltätigen Organisationen übergeben werden.

§ 3 - Die in § 1 Nr. 3 bis 6 erwähnten Maßnahmen werden auf Kosten des Rechtsverletzers durchgeführt, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, hiervon abzusehen.

§ 4 - Die in vorliegendem Artikel erwähnten Maßnahmen ergehen unbeschadet des etwaigen Schadenersatzes, der dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses möglicherweise aufgrund des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses zu zahlen ist."

Art. 16 - In dasselbe Kapitel 2 wird ein Artikel XI.336/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XI.336/4 - § 1 - Bei der Prüfung einer Klage auf Erlass gerichtlicher Anordnungen und von Abhilfemaßnahmen nach Artikel XI.336/3 und bei der Beurteilung von deren Verhältnismäßigkeit trägt der Richter den besonderen Umständen des Falls Rechnung, einschließlich gegebenenfalls:

1. des Wertes oder anderer spezifischer Merkmale des Geschäftsgeheimnisses,

2. der Maßnahmen, die zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses getroffen werden,

3. des Verhaltens des Rechtsverletzers bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses,

4. der Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses,
5. der rechtmäßigen Interessen der Parteien und der Auswirkungen, die die Gewährung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte,
6. der rechtmäßigen Interessen Dritter,
7. des öffentlichen Interesses und
8. des Schutzes der Grundrechte.

Falls der Richter die Dauer der in Artikel XI.336/3 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Maßnahmen begrenzt, muss die Dauer ausreichen, um sämtliche kommerziellen oder wirtschaftlichen Vorteile zu beseitigen, die der Rechtsverletzer aus dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses gezogen haben könnte.

§ 2 - Die in Artikel XI.336/3 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Maßnahmen werden auf Antrag der Person, die diesen Maßnahmen unterliegt, zurückgerufen oder auf andere Weise unwirksam gemacht, wenn die fraglichen Informationen aus Gründen, die diese Person weder unmittelbar noch mittelbar zu vertreten hat, nicht mehr die in Artikel I.17/1 Nr. 1 erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 - Auf Antrag der Person, der die in Artikel XI.336/3 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden können, kann das Gericht anordnen, dass anstelle der Anwendung dieser Maßnahmen ein finanzieller Ausgleich an den Geschädigten zu zahlen ist, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Zum Zeitpunkt der Nutzung oder Offenlegung wusste die betreffende Person nicht und hätte unter den gegebenen Umständen nicht wissen müssen, dass sie über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt ist, die dieses Geschäftsgeheimnis rechtswidrig genutzt oder offengelegt hat.

2. Bei Durchführung der betreffenden Maßnahmen würde der betreffenden Person ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen.

3. Die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an die geschädigte Partei erscheint als angemessene Entschädigung.

Wird anstelle einer Maßnahme gemäß Artikel XI.336/3 § 1 Nr. 1 und 2 ein finanzieller Ausgleich angeordnet, so darf dieser die Höhe der Lizenzgebühren nicht übersteigen, die zu zahlen gewesen wären, wenn die betreffende Person um die Erlaubnis ersucht hätte, das in Frage stehende Geschäftsgeheimnis für den Zeitraum zu nutzen, für den die Nutzung des Geschäftsgeheimnisses hätte untersagt werden können."

Art. 17 - In Titel 9/1, eingefügt durch Artikel 10, wird ein Kapitel 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 3 - Ersatz für den durch rechtswidrigen Erwerb oder rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses entstandenen Schaden".

Art. 18 - In Kapitel 3, eingefügt durch Artikel 17, wird ein Artikel XI.336/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XI.336/5 - § 1 - Inhaber von Geschäftsgeheimnissen haben Anspruch auf Ersatz für Schaden, der ihnen durch den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses entstanden ist.

§ 2 - Wenn der Umfang des Schadens auf keine andere Weise bestimmt werden kann, kann der Richter den Schadenersatz auf angemessene und gerechte Weise als Pauschalbetrag festlegen.

§ 3 - Auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses kann der Richter anordnen, dass dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die rechtsverletzenden Produkte und gegebenenfalls die Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Produkte gedient haben und die noch im Besitz des Beklagten sind, als Schadenersatz ausgehändigt werden. Wenn der Wert dieser Produkte, Materialien und Geräte den Umfang des tatsächlichen Schadens überschreitet, legt der Richter die vom Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zu entrichtende Zuzahlung fest."

Art. 19 - In Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches wird die Überschrift von Titel 10, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, durch die Wörter "und Geschäftsgeheimnissen" ergänzt.

Art. 20 - In denselben Titel 10 wird ein Kapitel 4/1 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 4/1 - Zuständigkeit und Verfahrensbestimmungen im Bereich der Geschäftsgeheimnisse".

Art. 21 - In Kapitel 4/1, eingefügt durch Artikel 20, wird ein Artikel XI.342/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XI.342/1 - § 1 - Unbeschadet der Zuständigkeiten des Arbeitsgerichts erkennt das Handelsgericht über Anträge in Bezug auf den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, ungeachtet des Betrags, um den es im Antrag geht, auch wenn die Parteien keine Unternehmen sind.

§ 2 - Nur folgende Gerichte sind zuständig, um über den in § 1 erwähnten Antrag zu erkennen:

1. das am Sitz des Appellationshofes ansässige Gericht, in dessen Bereich der rechtswidrige Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung begangen worden ist, oder, nach Wahl des Klägers, das am Sitz des Appellationshofes ansässige Gericht, in dessen Bereich der Beklagte oder einer der Beklagten seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat,

2. das am Sitz des Appellationshofes ansässige Gericht, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat, wenn der Beklagte oder einer der Beklagten keinen Wohnsitz oder Wohnort im Königreich hat.

§ 3 - Von Rechts wegen nichtig sind Vereinbarungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 stehen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels verhindern jedoch nicht, dass Streitfälle in Bezug auf den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses vor ein Schiedsgericht gebracht werden."

Art. 22 - In dasselbe Kapitel 4/1 wird ein Artikel XI.342/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XI.342/2 - Unbeschadet des Artikels 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge und des Artikels XVII.5 verjähren Klagen in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse in fünf Jahren.

Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Kläger Kenntnis erlangt:

1. des Verhaltens und der Tatsache, dass dieses Verhalten einen rechtswidrigen Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses darstellt, und
2. der Identität des Rechtsverletzers.

In Absatz 1 erwähnte Klagen verjähren in jedem Fall in zwanzig Jahren ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der rechtswidrige Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung erfolgt ist."

Art. 23 - In dasselbe Kapitel 4/1 wird ein Artikel XI.342/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XI.342/3 - § 1 - Im Rahmen von Gerichtsverfahren infolge eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses kann der Richter auf Antrag des Klägers anordnen, dass auf Kosten des Rechtsverletzers seine Entscheidung oder die von ihm erstellte Zusammenfassung während des von ihm festgelegten Zeitraums sowohl außerhalb als auch innerhalb der Niederlassungen des Rechtsverletzers angeschlagen wird und dass sein Urteil oder dessen Zusammenfassung in Zeitungen oder sonst irgendwie veröffentlicht wird.

Die in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen erfolgen unter Einhaltung der Bestimmungen über die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen wie in Artikel 871*bis* des Gerichtsgesetzbuches festgelegt.

§ 2 - Bei der Entscheidung, ob der Richter eine Maßnahme gemäß § 1 anordnet, und bei der Bewertung ihrer Verhältnismäßigkeit berücksichtigt der Richter gegebenenfalls den Wert des Geschäftsgeheimnisses, das Verhalten des Rechtsverletzers bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, die Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses und die Wahrscheinlichkeit einer weiteren rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses durch den Rechtsverletzer.

Der Richter berücksichtigt auch, ob die Informationen über den Rechtsverletzer die Identifizierung einer natürlichen Person ermöglichen würden und, falls ja, ob die Veröffentlichung dieser Informationen gerechtfertigt wäre, insbesondere angesichts des etwaigen Schadens, den eine solche Maßnahme der Privatsphäre und dem Ruf des Rechtsverletzers zufügen kann."

Abschnitt 3 - Abänderungen von Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 24 - In Buch XVII Titel 1 Kapitel 4 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch die Gesetze vom 26. Dezember 2013 und 19. April 2014, wird ein Abschnitt 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Abschnitt 3 - Unterlassungsklage bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses".

Art. 25 - In Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 24, wird ein Artikel XVII.21/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.21/1 - § 1 - Unbeschadet der Zuständigkeiten des Arbeitsgerichts stellt der Präsident des Handelsgerichts das Bestehen eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Artikel XI.332/4 fest und ordnet ihre Unterlassung an oder verbietet gegebenenfalls die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses im Sinne dieses Artikels.

§ 2 - Alleine zuständig, um über eine in § 1 erwähnte Klage zu erkennen, ist:

1. der Präsident des am Sitz des Appellationshofes ansässigen Gerichts, in dessen Bereich der rechtswidrige Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses begangen worden ist, oder, nach Wahl des Klägers, der Präsident des am Sitz des Appellationshofes ansässigen Gerichts, in dessen Bereich der Beklagte oder einer der Beklagten seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat,

2. der Präsident des am Sitz des Appellationshofes ansässigen Gerichts, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat, wenn der Beklagte oder einer der Beklagten keinen Wohnsitz oder Wohnort im Königreich hat.

§ 3 - Eine in § 1 erwähnte Klage auf Unterlassung des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, die auch die Unterlassung einer in Artikel XVII.1 erwähnten Handlung zum Gegenstand hat, ist ausschließlich bei dem Präsidenten des aufgrund der Paragraphen 1 und 2 zuständigen Gerichts anhängig zu machen."

Art. 26 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel XVII.21/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.21/2 - Bei der Anordnung der Unterlassung kann der Präsident die in Artikel XI.336/3 § 1 Nr. 2 bis 6 und §§ 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen anordnen, sofern diese Maßnahmen geeignet sind, zur Unterlassung der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses oder ihrer Folgen beizutragen, unter Ausschluss von Maßnahmen zum Ersatz des durch diese Verletzung verursachten Schadens.

Artikel XI.336/4 §§ 1 und 2 ist entsprechend anwendbar."

Art. 27 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel XVII.21/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.21/3 - Die Klage wird im Eilverfahren eingeleitet und untersucht.

Über die Klage wird ungeachtet der Verfolgung aufgrund derselben Taten vor einem Strafgericht entschieden.

Das Urteil ist einstweilen vollstreckbar ungeachtet irgendeines Rechtsmittels und ohne Sicherheitsleistung, es sei denn, der Präsident hat eine Sicherheitsleistung angeordnet."

Art. 28 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel XVII.21/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.21/4 - Die auf Artikel XVII.21/1 § 1 gestützte Klage wird auf Antrag der Personen erhoben, die gemäß Artikel XI.336/2 berechtigt sind, gegen den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses vorzugehen."

Art. 29 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel XVII.21/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.21/5 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel XI.342/3 dürfen Maßnahmen der öffentlichen Bekanntmachung jedoch nur erlaubt werden, wenn sie dazu beitragen können, dass die beanstandete Handlung eingestellt beziehungsweise deren Auswirkungen Einhalt geboten wird.

Der Präsident legt den Betrag fest, den die Partei, der gemäß Absatz 1 eine Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung erlaubt worden ist und die die Maßnahme trotz einer rechtzeitig eingereichten Beschwerde gegen das Urteil ausgeführt hat, der Partei zahlen muss, zu deren Nachteil die Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung ausgesprochen wurde, wenn diese Maßnahme infolge dieser Beschwerde aufgehoben wird.“

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Île d'Yeu, den 30. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

K. PEETERS

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Minister der Wirtschaft

K. PEETERS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/34699]

30 OCTOBRE 2022. — Arrêté royal relatif au matériel à utiliser lors des élections de la Chambre des représentants, du Parlement européen ou des Parlements de communauté et de région

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la Constitution, l'article 108 ;

Vu le Code électoral, l'article 130, alinéa 3, l'article 147, alinéas 3 à 5, et l'article 159, alinéa 6, modifié par les lois du 6 janvier 2014 du 19 avril 2018 ;

Vu la loi du 12 janvier 1989 réglant les modalités de l'élection du Parlement de la Région de Bruxelles-Capitale et des membres bruxellois du Parlement flamand, l'article 7, alinéa 2, l'article 15, §1, l'article 16, §4, alinéa 2 et 3, et l'article 17, §2, alinéa 11, modifié par la loi du 21 mai 2018 ;

Vu la loi ordinaire du 16 juillet 1993 visant à achever la structure fédérale de l'Etat, l'article 18, §1, l'article 19, §4, et l'article 20, §2, alinéa 11, modifié par la loi du 14 avril 2009 ;

Vu la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen, l'article 27, alinéa 3, l'article 29 et l'article 33, modifié par les lois du 17 novembre 2016 et du 19 avril 2018 ;

Vu la loi du 6 juillet 1990 réglant les modalités de l'élection du Parlement de la Communauté germanophone, l'article 31, §1, l'article 37, alinéas 3 à 5, et l'article 41, §2, alinéa 5, modifié par les lois du 16 juillet 1993 et 5 avril 1995 ;

Vu l'arrêté royal du 9 août 1894 concernant le matériel électoral, modifié par les arrêtés royaux du 10 mai 1963 et du 16 juillet 1976 ;

Vu l'arrêté ministériel du 10 août 1894 relatif au mobilier électoral pour les élections législatives, provinciales et Communales, modifié par les arrêtés ministériels du 13 mai 1963 et du 6 mai 1980 ;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 22 février 2022;

Vu l'accord de la Secrétaire d'Etat au Budget, donné le 9 mai 2022;

Vu l'avis n° 71.668/2 du Conseil d'Etat, donné 6 juillet 2022 en application de l'article 84, § 1er, alinéa 1er, 2°, des lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973 ;

Considérant qu'il est nécessaire d'actualiser les dispositions relatives au matériel utilisé lors des élections, matériel actuellement défini par l'arrêté royal du 9 août 1894 concernant le matériel électoral et par l'arrêté ministériel du 10 août 1894 relatif au mobilier électoral pour les élections législatives, provinciales et communales ;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/34699]

30 OKTOBER 2022. — Koninklijk besluit betreffende het te gebruiken materiaal bij de verkiezingen van de Kamer van volksvertegenwoordigers, het Europees Parlement of de Gemeenschaps- en Gewestparlementen

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de Grondwet, artikel 108;

Gelet op het Kieswetboek, artikel 130, derde lid, artikel 147, derde tot vijfde lid, en artikel 159, zesde lid, gewijzigd bij de wetten van 6 januari 2014 en 19 april 2018;

Gelet op de wet van 12 januari 1989 tot regeling van de wijze waarop het Brussels Hoofdstedelijk Parlement en de Brusselse leden van het Vlaams Parlement verkozen worden, artikel 7, tweede lid, artikel 15, §1, artikel 16, §4, tweede en derde lid, en artikel 17, §2, elfde lid, gewijzigd bij de wet van 21 mei 2018;

Gelet op de gewone wet van 16 juli 1993 tot vervollediging van de federale staatsstructuur, artikel 18, §1, artikel 19, §4, en artikel 20, §2, elfde lid, gewijzigd bij de wet van 14 april 2009 ;

Gelet op de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement, artikel 27, derde lid, artikel 29 en artikel 33, gewijzigd bij de wetten van 17 november 2016 en 19 april 2018;

Gelet op de wet van 6 juli 1990 tot regeling van de wijze waarop het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap wordt verkozen, artikel 31, §1, artikel 37, derde tot vijfde lid, en artikel 41, §2, vijfde lid, gewijzigd bij de wetten van 16 juli 1993 en 5 april 1995;

Gelet op het koninklijk besluit van 9 augustus 1894 betreffende de kiestoestellen, gewijzigd bij de koninklijke besluiten van 10 mei 1963 en 16 juli 1976;

Gelet op het ministerieel besluit van 10 augustus 1894 betreffende de kiestoestellen voor de parlements-, provincieraads- en gemeenteraadsverkiezingen, gewijzigd bij de ministerieële besluiten van 13 mei 1963 en 6 mei 1980;

Gelet op het advies van de inspecteur van Financiën, gegeven op 22 februari 2022;

Gelet op de akkoordbevinding van de Staatssecretaris voor Begroting, gegeven op 9 mei 2022;

Gelet op het advies nr. 71.668/2 van de Raad van State, gegeven op 6 juli 2022, met toepassing van artikel 84, § 1, eerste lid, 2°, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Overwegende dat de bepalingen betreffende het materiaal dat wordt gebruikt bij de verkiezingen, materiaal dat thans bepaald wordt door het koninklijk besluit van 9 augustus 1894 betreffende het kiesmaterieel en door het ministerieel besluit van 10 augustus 1894 betreffende de kiestoestellen voor de parlements-, provincieraads- en gemeenteraadsverkiezingen, dienen te worden geactualiseerd;